



## Vertrag / Bestätigung der Lebenspartnerschaft

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts)

**Wichtiger Hinweis:** Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Bestimmungen auf der Rückseite.

### 1. Vertragsparteien

#### Vorsorgenehmer

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Zivilstand \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### Lebenspartner

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geschlecht  weiblich  männlich

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Zivilstand \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

**Bitte ID-/Passkopie der beiden Vertragsparteien beilegen.**

### 2. Angaben zur Lebenspartnerschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Beide Lebenspartner sind unverheiratet und nicht miteinander verwandt.
- Vorsorgenehmer und Lebenspartner führen nachweisbar seit mind. 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt.

Lebensgemeinschaft seit: \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr)

- Der Vorsorgenehmer unterstützt den Lebenspartner in erheblichem Masse.
- Die als Lebenspartner bezeichnete Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

### 3. Reglementarische Bestimmungen

#### Grundsatz

Die Kapitaleistung ist in Art. 16 des Reglements der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung) aufgeführt. Grundsätzlich sollen Lebenspartner nicht besser gestellt werden als Ehegatten. Alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Kapitaleistung an Ehegatten gelten auch für Lebenspartner.

Im Todesfall des Vorsorgenehmers besteht für den Lebenspartner Anspruch auf eine Kapitaleistung, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 16 des Reglements der Stiftung und der vorliegenden Bestimmungen im Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt sind.



Art. 16 Vorsorgeleistung/Begünstigtenordnung

Die Vorsorgeleistung besteht:

- bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- bei Invalidität (gemäss Art. 15, Abs. 2 des Reglements) aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung;
- im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes gelten als Begünstigte:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge (Ziffern 1 bis 4):
  1. die Hinterlassenen nach Art 19, 19a und 20 BVG\*;
  2. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern und die Geschwister;
  4. die übrigen gesetzlichen Erben in Anlehnung an die gesetzliche Erbfolge, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe (Ziffern 1 bis 4) nicht

näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich mit dem Formular der Stiftung bei dieser hinterlegt werden.

Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Freizügigkeitsstiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Freizügigkeitsstiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet der Freizügigkeitsstiftung zuzustellen ist.

Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Freizügigkeitsstiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Freizügigkeitsstiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.

Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitalleistung gemäss Reglement Art 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Ist eine zusätzliche Risikoleistung (Tod/Invalidität) versichert, ist diese Leistung in einer separaten Begünstigtenordnung zu regeln.

Das Vorsorgeguthaben kann spätestens fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst werden.

Hat die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung. Die begünstigte Person wird in diesem Falle übergangen.

\* BVG = Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsorgenehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Lebenspartners

**Amtliche Beglaubigung beider Unterschriften (durch Amtsperson / Notar in der Schweiz oder Botschaft im Ausland)**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Urkundsperson